

**Schulform Realschule**

Allgemeine schulformübergreifende Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte	Schulformspezifische Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte an Realschulen	Schulinterne Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte
<p><b>1. Vorbemerkungen</b></p> <p>Eine Teilzeitbeschäftigung kann voraussetzungslos nach § 63 Landesbeamtengesetz NRW (LBG) oder aus familiären Gründen gem. § 64 LBG beantragt werden.</p> <p>Für verbeamtete Lehrkräfte richtet sich die Zulässigkeit der Teilzeitbeschäftigung nach dem LBG. Für tarifbeschäftigte Lehrkräfte finden sich die entsprechenden Vorschriften im Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG).</p> <p>Im Rahmen von Teilzeitbeschäftigung wird durch eine reduzierte Pflichtstundenzahl zunächst nur die Anzahl der zu erteilenden Unterrichtsstunden herabgesetzt. Proportional zur individuellen Pflichtstundenzahl soll jedoch auch der Umfang der sonstigen Dienstverpflichtungen verringert werden.</p> <p>Aus dem Landesgleichstellungsgesetz (§ 13 LGG) sowie aus dem Diskriminierungs- und Benachteiligungsverbot nach §§ 4f. TzBfG, aus § 69 LBG, der Elternzeitverordnung (EZVO) und den Vorgaben des Gleichstellungsplans ergibt sich die besondere Verpflichtung, die Belange Teilzeitbeschäftigter für den schulischen Bereich verlässlich und angemessen zu regeln, um so die Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Pflege zu erleichtern.</p>	<p><b>1. Vorbemerkungen</b></p> <p>Die Anforderungen an Schule, die aus sich verändernden gesellschaftlichen Bedingungen resultieren, haben auch auf die Bildungs- und Erziehungsarbeit an der Realschule Auswirkungen.</p> <p>So sollen die dort tätigen Lehrkräfte u.a. „dem Anspruch individueller Förderung, des lebenslangen Lernens, der Notwendigkeit zur Verstärkung der Teamfähigkeit“ bis hin zu den "Auswirkung einer Globalisierung“ (vgl. <i>Profilpapier Realschule</i>, (Hrsg.: MSW) Rechnung tragen. Dies hat Konsequenzen auf allen Ebenen der schulischen Bildungs- und Erziehungsarbeit: für den Unterricht wie auch für außerunterrichtliche Lernangebote, für die pädagogischen Konzepte sowie für außerschulische Kooperationen. Dementsprechend müssen sich die Rahmenbedingungen für erfolgreiches Lernen ändern wie z. B. bei der Gestaltung und Durchführung des Ganztagsbetriebes.</p> <p>Darüber hinaus ist die Realschule von deutlichen Umbrüchen in der Bildungslandschaft betroffen, die neue Schulformen und damit neue schuladministrative, pädagogische und unterrichtliche Herausforderungen für die Lehrkräfte mit sich bringen.</p>	<p><b>1. Vorbemerkungen</b></p>

## Empfehlungen zum schulischen Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte im Regierungsbezirk Münster (Stand: 01.06.2021)

### Schulform Realschule

Allgemeine schulformübergreifende Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte	Schulformspezifische Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte an Realschulen	Schulinterne Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte
<p>Ebenfalls sind Lehrkräfte, die durch die Wahrnehmung anderer dienstlicher Verpflichtungen (außerhalb der eigenen Schule) wie beispielsweise Fachleitung, Moderationstätigkeit etc. in ihrer Schule nicht mit ihrer vollen Pflichtstundenzahl eingesetzt sind, im Sinn dieser Empfehlungen wie Teilzeitkräfte zu behandeln (§ 13 Abs. 6 und § 17 Abs. 1 und 2 Allgemeine Dienstordnung - ADO).</p> <p>Die folgenden Hinweise und Empfehlungen gelten für alle teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte.</p> <p>Die Schulleitungen treffen an der Schule eindeutige Regelungen, wie der Einsatz von Teilzeitkräften ohne Benachteiligung unterrichtlich und außerunterrichtlich erfolgen soll. Es gehört zu den Schulleitungsaufgaben, dafür Sorge zu tragen, dass die Belange der Teilzeitkräfte Berücksichtigung finden, denn der Schulleitung kommt bei der Umsetzung der gesetzlich verankerten Vorgaben eine besondere Verantwortung zu.</p> <p>Die folgenden Empfehlungen sollen dafür eine Grundlage bilden. Darüber hinaus sollen aber auch schulformspezifische Gegebenheiten berücksichtigt werden. Sie dienen dazu, Rechte und Pflichten teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte zu verdeutlichen und einen Interessensausgleich aller am Schulleben Beteiligten herbeizuführen.</p>	<p>Damit Lehrkräfte vor diesem Hintergrund ihre Arbeit erfolgreich bewältigen können, bedarf es schulorganisatorisch transparenter und verlässlicher Absprachen im Hinblick auf die Arbeitsbedingungen. Dabei gilt es auch, die Ansprüche Teilzeitbeschäftigter im Verhältnis zu Vollzeitkräften zu berücksichtigen und für alle gemeinsam stabile Rahmenbedingungen einvernehmlich zu schaffen.</p> <p>Die Frage, ob und in welchem Umfang Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen wird, ist in der Regel eine individuelle Entscheidung. Häufig stehen dabei Gründe der besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf im Vordergrund. Diesem auch im gesellschaftspolitischen Interesse liegenden Ziel wie auch anderen persönlichen Motiven kann eine Teilzeitbeschäftigung nur dann dienlich sein, wenn alle Aspekte und Bereiche der dienstlichen Tätigkeit beleuchtet und auch gewünschtes und im Interesse von Unterrichts- und Schulentwicklung stehendes Engagement der Lehrkräfte einbezogen werden.</p> <p>Die „Allgemeinen schulformübergreifenden Teilzeitempfehlungen“ (siehe linke Spalte) stellen dabei eine für die Realschule orientierende Grundlage dar. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass Konkretisierungen nur vor Ort, in der Einzelschule unter Einbeziehung der jeweiligen spezifischen</p>	

## Empfehlungen zum schulischen Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte im Regierungsbezirk Münster (Stand: 01.06.2021)

### Schulform Realschule

Allgemeine schulformübergreifende Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte	Schulformspezifische Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte an Realschulen	Schulinterne Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte
<p>Auf der Ebene der Schule erarbeiten Schulleitung, Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen und Lehrkräfteeinrichtungsrat unter Beteiligung der Lehrkräftekonferenz konkrete schulinterne Teilzeitvereinbarungen, die es allen Beschäftigten (Vollzeit- und Teilzeitkräften) erleichtern, ihren dienstlichen Verpflichtungen nachzukommen. Diese schriftlich fixierten Vereinbarungen werden in regelmäßigen Abständen evaluiert.</p> <p>Die besonderen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches IX (SGB IX) und der Richtlinie zum SGB IX für Lehrkräfte mit einer Schwerbehinderung bleiben von diesen Empfehlungen unberührt und müssen beachtet werden.</p>	<p>Rahmen- und Standortbedingungen getroffen werden können. Für die Realschule gilt weitgehend, dass die schulformübergreifenden Empfehlungen für die Teilzeitarbeit bereits der bewährten Praxis entsprechen. Gleichwohl sollen an dieser Stelle Hinweise gegeben werden, denen bei der Verabschiedung der jeweiligen schulischen Vereinbarungen besondere Aufmerksamkeit zukommen sollte.</p>	
<p><b>2. Empfehlungen zur Organisation des unterrichtlichen Einsatzes</b></p>	<p><b>2. Empfehlungen zur Organisation des unterrichtlichen Einsatzes</b></p>	<p><b>2. Empfehlungen zur Organisation des unterrichtlichen Einsatzes</b></p>
<p><b>2.1 Anwesenheit / freie Tage</b></p> <p>Durch die zunehmende Ausweitung von Unterricht und außerunterrichtlichen Aktivitäten in den Nachmittagsbereich an allen Schulen, insbesondere an Schulen im offenen bzw. gebundenen Ganztage, ergeben sich für Lehrkräfte veränderte Anwesenheitszeiten in der Schule. Allgemein gilt der Grundsatz, dass sich die Anwesenheitszeit bzw. die Anwesenheitstage in der Schule an der Reduzierung der Pflichtstundenzahl orientieren.</p>	<p><b>2.1 Anwesenheit / freie Tage</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Soweit keine pädagogischen und schulorganisatorischen Gründe dem entgegenstehen, soll Teilzeitkräften, die bis zu 2/3 der Pflichtstundenzahl beantragt haben, ein unterrichtsfreier Tag gewährt werden. Auf Wunsch der Lehrkraft kann aber auch eine gleichmäßige Verteilung der Unterrichtsstunden auf die Woche erfolgen.</li> </ul>	<p><b>2.1 Anwesenheit / freie Tage</b></p>

## Empfehlungen zum schulischen Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte im Regierungsbezirk Münster (Stand: 01.06.2021)

### Schulform Realschule

Allgemeine schulformübergreifende Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte	Schulformspezifische Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte an Realschulen	Schulinterne Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte
Konkretisierungen erfolgen in den schulformspezifischen Teilzeitempfehlungen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Erteilung von Nachmittagsunterricht im Ganztagsbetrieb soll proportional zu den in dieser Hinsicht von der Lehrkräftekonferenz verabschiedeten Grundsätzen für Vollzeitkräfte reduziert werden.</li> </ul>	
<p><b>2.2 Stundenplangestaltung / Springstunden</b></p> <p>Alle Lehrkräfte legen Stundenplan- und Einsatzwünsche bei Bedarf rechtzeitig und schriftlich vor dem Erstellen des Stundenplans vor. Die Belange von Teilzeitkräften werden im Rahmen der schulischen Organisationsmöglichkeiten berücksichtigt, berechnete Belange von Vollzeitkräften sind gleichwertig zu beachten.</p> <p>Wenn geäußerte Wünsche aus dienstlichen Gründen nicht berücksichtigt werden können oder Änderungen in der Stundenplangestaltung notwendig werden, so ist dies den Betroffenen frühzeitig mitzuteilen.</p> <p>Die Zahl der Springstunden soll bei Teilzeitkräften entsprechend der jeweiligen Stundenreduzierung proportional vermindert werden.</p> <p>Die Schulleitung trägt bei der Stundenplangestaltung die Verantwortung dafür, dass Unterrichts-</p>	<p><b>2.2 Stundenplangestaltung / Springstunden</b></p>	<p><b>2.2 Stundenplangestaltung / Springstunden</b></p>

**Schulform Realschule**

Allgemeine schulformübergreifende Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte	Schulformspezifische Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte an Realschulen	Schulinterne Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte
<p>verpflichtung und Anwesenheitszeit bzw. Anwesenheitstage in der Schule in einem proportionalen Verhältnis stehen.</p>		
<p><b>3. Konferenzen / Dienstbesprechungen</b></p> <p>Die Teilnahme der Teilzeitbeschäftigten an Lehrkräftekonferenzen, Fachkonferenzen bzw. Bildungsgangkonferenzen, Klassenkonferenzen und Jahrgangsstufenkonferenzen (§§ 68, 70 und 71 Schulgesetz NRW - SchulG) ist grundsätzlich unverzichtbar für die pädagogische Arbeit an der Schule. Schulleitungen sollen jedoch durch eine verlässliche langfristige Terminplanung (mindestens für ein Halbjahr) und das Einhalten von vereinbarten Zeiten den teilzeitbeschäftigten Lehrkräften eine bessere Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Pflege ermöglichen.</p> <p>Ob und bei welchen Konferenzen und dienstlichen Besprechungen - abweichend von der grundsätzlichen Verpflichtung zur Teilnahme gemäß § 10 Abs. 1 und 3 sowie § 17 Abs. 2 ADO - eine Vertretungsregelung möglich ist, kann im Rahmen einer schulischen Teilzeitvereinbarung festgelegt werden. Die Erfüllung der dienstlichen Belange muss gewährleistet sein.</p> <p>Kurzfristig anberaumte Dienstbesprechungen müssen von Teilzeitkräften an ihrem freien Tag</p>	<p><b>3. Konferenzen / Dienstbesprechungen</b></p> <p>Eine Befreiung von der Teilnahme an Konferenzen kann angesichts der Bedeutung, die diese für die pädagogische und fachliche Arbeit haben, nur im Ausnahmefall durch die Schulleitung genehmigt werden.</p> <p>Sofern die Schule einen festen Konferenztag vereinbart hat, würde es für eine Teilzeitkraft eine zu vermeidende Belastung darstellen, wenn der ihr gewährte freie Tag damit zusammenfiel.</p>	<p><b>3. Konferenzen / Dienstbesprechungen</b></p>

## Empfehlungen zum schulischen Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte im Regierungsbezirk Münster (Stand: 01.06.2021)

### Schulform Realschule

Allgemeine schulformübergreifende Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte	Schulformspezifische Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte an Realschulen	Schulinterne Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte
<p>nicht in jedem Fall wahrgenommen werden. Die Schulleitung sollte bei Nichtteilnahme diesbezüglich informiert werden.</p> <p>Bei Nichtteilnahme an einer Konferenz oder einer Dienstbesprechung besteht in jedem Fall die Pflicht zur Informationsbeschaffung.</p>		
<p><b>4. Außerunterrichtliche Aufgaben</b></p> <p>Außerunterrichtliche Aufgaben werden proportional zur Stundenreduzierung wahrgenommen.</p> <p>Für einzelne Aufgabenbereiche bedeutet dies:</p>	<p><b>4. Außerunterrichtliche Aufgaben</b></p>	<p><b>4. Außerunterrichtliche Aufgaben</b></p>
<p><b>4.1 Klassenleitung</b></p> <p>Alle Lehrkräfte sind zur Übernahme einer Klassenleitung verpflichtet (§ 17 Abs. 2 ADO). Bei Einsatz von Teilzeitkräften in der Klassenleitung wird grundsätzlich die Bildung von Klassenleitungsteams in Absprache mit den betroffenen Kolleg*innen empfohlen. Sofern dienstliche Belange nicht entgegen stehen, können Teilzeitkräfte auch von einer Klassenleitung entbunden werden.</p>	<p><b>4.1 Klassenleitung</b></p>	<p><b>4.1 Klassenleitung</b></p>
<p><b>4.2 Schulwanderungen und –fahrten</b></p> <p>Bei der Teilnahme an Schulfahrten handelt es sich in der Regel nicht um vergütbare Mehrarbeit (vergleiche dazu BASS 21-22 Nr. 21, Abs. 2.2).</p>	<p><b>4.2 Schulwanderungen und –fahrten</b></p>	<p><b>4.2 Schulwanderungen und –fahrten</b></p>

## Empfehlungen zum schulischen Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte im Regierungsbezirk Münster (Stand: 01.06.2021)

### Schulform Realschule

Allgemeine schulformübergreifende Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte	Schulformspezifische Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte an Realschulen	Schulinterne Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte
<p>Bereits bei der Planung und Genehmigung von Schulwanderungen und -fahrten ist daher für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte eine Ausgleichsregelung für entstehende Mehrbelastungen festzuschreiben, sofern die Anzahl der Veranstaltungen nicht proportional zur individuellen Arbeitszeitermäßigung reduziert wird. Der innerschulische Ausgleich ist bis zum Ende des auf die Schulfahrt folgenden Schulhalbjahres durchzuführen und betrifft insbesondere außerunterrichtliche Aufgaben. Tarifbeschäftigte Lehrkräfte haben einen Anspruch auf anteilige Vergütung, sofern der vorrangig zu prüfende Freizeitausgleich aus schulorganisatorischen Gründen nicht möglich ist.</p> <p>Zu beachten sind § 4.1 der Wanderrichtlinien (BASS 14-12 Nr. 2) und die Ausführungen unter § 17 Abs. 2, § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 5 ADO (BASS 21-02 Nr. 4).</p>		
<p><b>4.3 Schulfeste/ Projekte u. ä.</b></p> <p>Beim Einsatz von Teilzeitlehrkräften soll die Stundenreduzierung proportional berücksichtigt werden (§ 17 Abs. 1 ADO).</p>	<p><b>4.3 Schulfeste/ Projekte u. ä.</b></p>	<p><b>4.3 Schulfeste/ Projekte u. ä.</b></p>
<p><b>4.4 Sprechtage</b></p>	<p><b>4.4 Sprechtage</b></p>	<p><b>4.4 Sprechtage</b></p>

## Empfehlungen zum schulischen Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte im Regierungsbezirk Münster (Stand: 01.06.2021)

### Schulform Realschule

Allgemeine schulformübergreifende Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte	Schulformspezifische Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte an Realschulen	Schulinterne Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte
Die Teilzeitkraft nimmt entsprechend ihrer Stundenreduzierung teil (§ 17 Abs. 2 ADO). Bei der Terminierung ist auf die Belange berufstätiger Erziehungsberechtigter Rücksicht zu nehmen.		
<p><b>4.5 Vertretungsunterricht/ Aufsicht</b></p> <p>Diese Aufgaben sind proportional zur Pflichtstundenzahl wahrzunehmen. Teilzeitkräfte dürfen verhältnismäßig nicht häufiger für Vertretungsunterricht / Aufsichten in Anspruch genommen werden als Vollzeitkräfte.</p> <p>Bei der Planung von Vertretungsunterricht ist § 13 Abs. 4 ADO zu beachten.</p>	<p><b>4.5 Vertretungsunterricht/ Aufsicht</b></p>	<p><b>4.5 Vertretungsunterricht/ Aufsicht</b></p>
<p><b>4.6 Gutachterliche bzw. beratende Tätigkeit</b></p> <p>Teilzeitkräfte sind nur entsprechend ihrer Stundenverpflichtung zu beauftragen und einzusetzen.</p>	<p><b>4.6 Gutachterliche bzw. beratende Tätigkeit</b></p>	<p><b>4.6 Gutachterliche bzw. beratende Tätigkeit</b></p>
<p><b>4.7 Betreuung von Lehramtsanwärter*innen und Praktikant*innen</b></p> <p>Teilzeitkräfte übernehmen proportional zur Stundenreduzierung die Betreuung und Begleitung von in der Ausbildung befindlichen Lehrkräften.</p>	<p><b>4.7 Betreuung von Lehramtsanwärter*innen und Praktikant*innen</b></p>	<p><b>4.7 Betreuung von Lehramtsanwärter*innen und Praktikant*innen</b></p>
<p><b>5. Anrechnungsstunden</b></p>	<p><b>5. Anrechnungsstunden</b></p>	<p><b>5. Anrechnungsstunden</b></p>



## Empfehlungen zum schulischen Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte im Regierungsbezirk Münster (Stand: 01.06.2021)

### Schulform Realschule

Allgemeine schulformübergreifende Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte	Schulformspezifische Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte an Realschulen	Schulinterne Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte
<p>Bei der Vergabe von Anrechnungsstunden durch die Lehrkräftekonferenz müssen Teilzeitbeschäftigte angemessen berücksichtigt werden.</p> <p>Erfolgt die Entlastung über ein Punktesystem, ist der besonderen Situation der Teilzeitbeschäftigten Rechnung zu tragen (z. B. durch ein Punktekonto mit einem Teilzeitkoeffizienten).</p>		
<p><b>6. Fortbildung</b></p> <p>Teilzeitbeschäftigte haben ebenso wie Vollzeitkräfte das Recht und die Pflicht sich fortzubilden. Es soll darauf geachtet werden, dass die unterrichtsfreie Zeit der Teilzeitbeschäftigten bei Fortbildungen anteilig berücksichtigt wird.</p>	<p><b>6. Fortbildung</b></p>	<p><b>6. Fortbildung</b></p>
<p><b>7. Dienstliche Beurteilung</b></p> <p>Bei dienstlichen Beurteilungen ist der Umfang der Sonderaufgaben Teilzeitbeschäftigter im entsprechenden Verhältnis zur Arbeitszeit zu sehen und zu bewerten.</p> <p>Teilzeitbeschäftigung darf sich nicht negativ auf das Ergebnis einer dienstlichen Beurteilung auswirken (§ 13 Abs. 4 LGG).</p>	<p><b>7. Beurteilung</b></p>	<p><b>7. Dienstliche Beurteilung</b></p>